

Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 21.12.2011 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades "Lagune" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt.
2. Die Lagune Cottbus GmbH erhebt im Auftrag der Stadt Cottbus für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind, ein Entgelt.
3. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Cottbus/ Fachbereich Immobilien oder mit dem Sportstättenbetrieb und dem Nutzer auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet. Für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ schließt die Lagune Cottbus GmbH im Auftrag der Stadt mit den Sportvereinen die Nutzungsverträge ab.
4. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
5. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1, 2 und 3 erhoben. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltbefreiung

1. Die städtischen Sportanlagen sowie die Nutzungseinheiten im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ werden folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V. eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:
 - Leistungssportler des OSP (A-, B-, C- und D/C-Kader) und Sportler der Landesstützpunkte.
 - Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Sportler mit Behinderung soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert.
2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen sind in Sporthallen und Sportfreianlagen grundsätzlich entgeltfrei. Dies gilt auch für den Schulsport im Sport- und Freizeitbad „Lagune“, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ sind entgeltpflichtig.

3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.
2. Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.
3. Die Rechnungslegung erfolgt:
 - bei Dauernutzung zum Vertrags- oder Schuljahresende
 - bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen (gilt nicht für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“).
4. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.
5. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes.
6. Werden Sportanlagen und das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ (für Training und Wettkämpfe) nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche (beim Sport- und Freizeitbad „Lagune“ 4 Wochen) vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

§ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus bzw. der Geschäftsführung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ werden hiervon nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus vom 28.05.2008 außer Kraft.

Cottbus, 22.12.2011
In Vertretung

gez.
Holger Kelch
Bürgermeister